

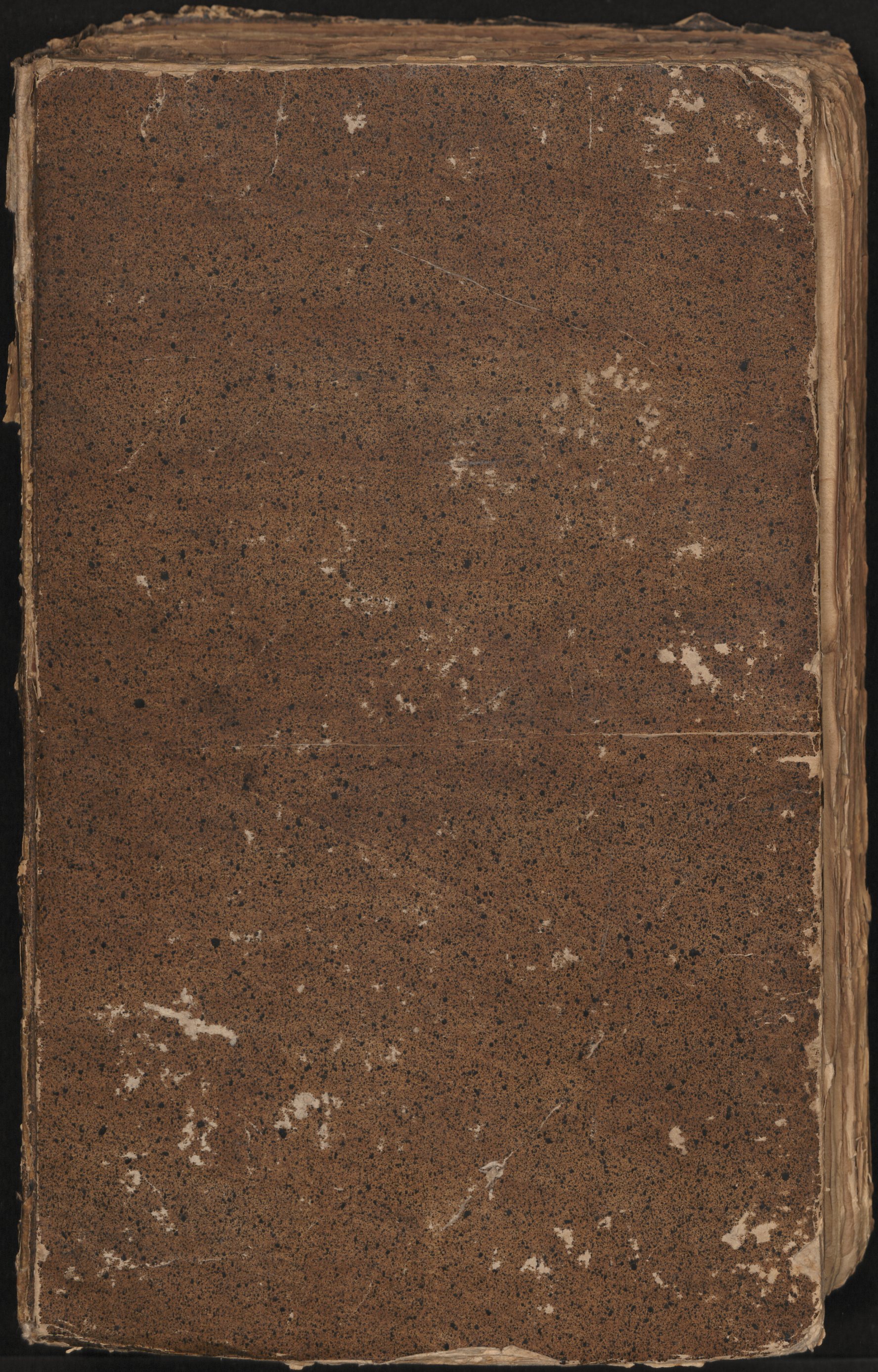
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir gantz mißfällig vernehmen/ was gestalt so wol Ein- als Außheimische/ in außwertigen Kriegs-Diensten stehende Officirer sich in Unsern Landen einfinden/ welche in Städten und Dörffern die Junge Mannschafft an sich zu ziehen/ theils auch gewaltsamer Weise anzunehmen/ und auß dem Lande hinweg zuführen ... : geschehen auff Unser Fürstlichen Residentz und und Vestung Schwerin/ den 17. Novembr. 1693

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769496172>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

~~81~~

67



GOTTES Gnaden/
Friedrich Wilhelm / Kertzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rostock / auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Nachdem Wir ganz mißfällig bernehmen / was gestalt so wol Ein als Außheimliche / in außwertigen Kriegs, Dien-
sten stehende Officirer sich in Unsern Landen einfinden / welche in Städten und Dörffern die Junge Mannschafft an sich zu ziehen
theils auch gewaltsamer Weis anzunehmen / und auß dem Lande hinweg zuführen / sich ohngescheuet unternehmen / dazu Jhnen
auch einige so wol Unser Bedienten als Land-Sassen wieder die in vorigen Jahren aufgelauffene / und zu unterschiedlichen mahlen
renovirte Edicte und expresse Verbott / dem Bericht nach / beschlüsslich seyn / Anleitung geben / und Anweisung thun / auch
einige die geworbene in ihren Häusern und Höffern bergen und verahrtlich halten sollen / Wir aber einem solchen eigenthüchigen / und theils
gewaltsamen auch ernstlich verbottenen Unternehmen länger also nach zu sehen gar nicht gemeinet / sondern auf die Conservation und Wolsahrt
Unser Lande / und deren Einwohner billig bedacht seyn / solchen nach / alle und jede fremde Werbungen / wie die Nahmen haben mögen / in Un-
sern Herzog-Fürstenthümern und Landen ernstlich verbotten / abgeschafft / und außgehoben wissen wollen / damit die sich in Unsern Landen auf-
haltende / nicht allein Berheyradete / sondern auch ledige Leute / Junge und Alte / beybehalten / und also Land und Städte von Mannschafft nicht
entziehlet / und an der cultur und Saad-Arbeit nicht behindert werden möge. Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern
Hauke- und Ancksteuten und übrigen Befehlshabern und Bedienten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richter und Räch in
denen Städten / und ins gemein allen Unsern Pflichtverwandten / Untertanen und Angehörigen auch Fremden in Unsern Landen sich aufhal-
tenden / in specie denen Herbergierern und Krügeren / auch Schulzen und Boigten / und sonstigen allen / die sich auff dem Lande und in den Städten
auffhalten / hiemit gnädig und ernstlich / daß Sie auff und in Unsern Heuberey / Höffen / Städten und Dörffern / auch in ihren Gütern und Häu-
sern keine fremde Werbungen / sie geschehen öffendlicher heimslich / verhalten / keine Hülf / Vorschub und Anleitung dazu geben / sondern / da sie
das geringste vermercken / solches verwehren / in Unsern Nahmen verbieten / die geworbene Mannschafft aller Öhrten / sonderlich an den Pässen /
da sie durch müssen / anhalten / und nicht aus dem Lande lassen / vielmehr solche anhero zu Unser Residenz bringen / und samt und sonders hierin
all daffernige thun und verrichten / was zu Hintertreibung solcher Werbungen / und Beybehaltung der Untertanen und Einwohner im
Lande nöthig / nus- und dienlich ist; Das meinen Wir ernstlich / und hat ein Jeder / wie obenant / bey Vermeidung Unser Ungnade und
schweren Straffe / auch nach befinden bey confiscir- und Cassirung respectiv ihrer Dienste / Lehn / Saab und Güter / als auch von Uns haben-
der Privilegien, Freyheit und Berechtigkeiten sich hiernach zu richten / und für Ungelegenheit zu hüten / denen Wir sonst mit Gnaden gewogen
verbleiben; Ubrkündlich mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel corroborirt. So geschehen auff Unser Fürstlichen Residenz und
und Besetzung Schwerin / den 17. Novembr. 1693.

Friedrich Wilhelm.



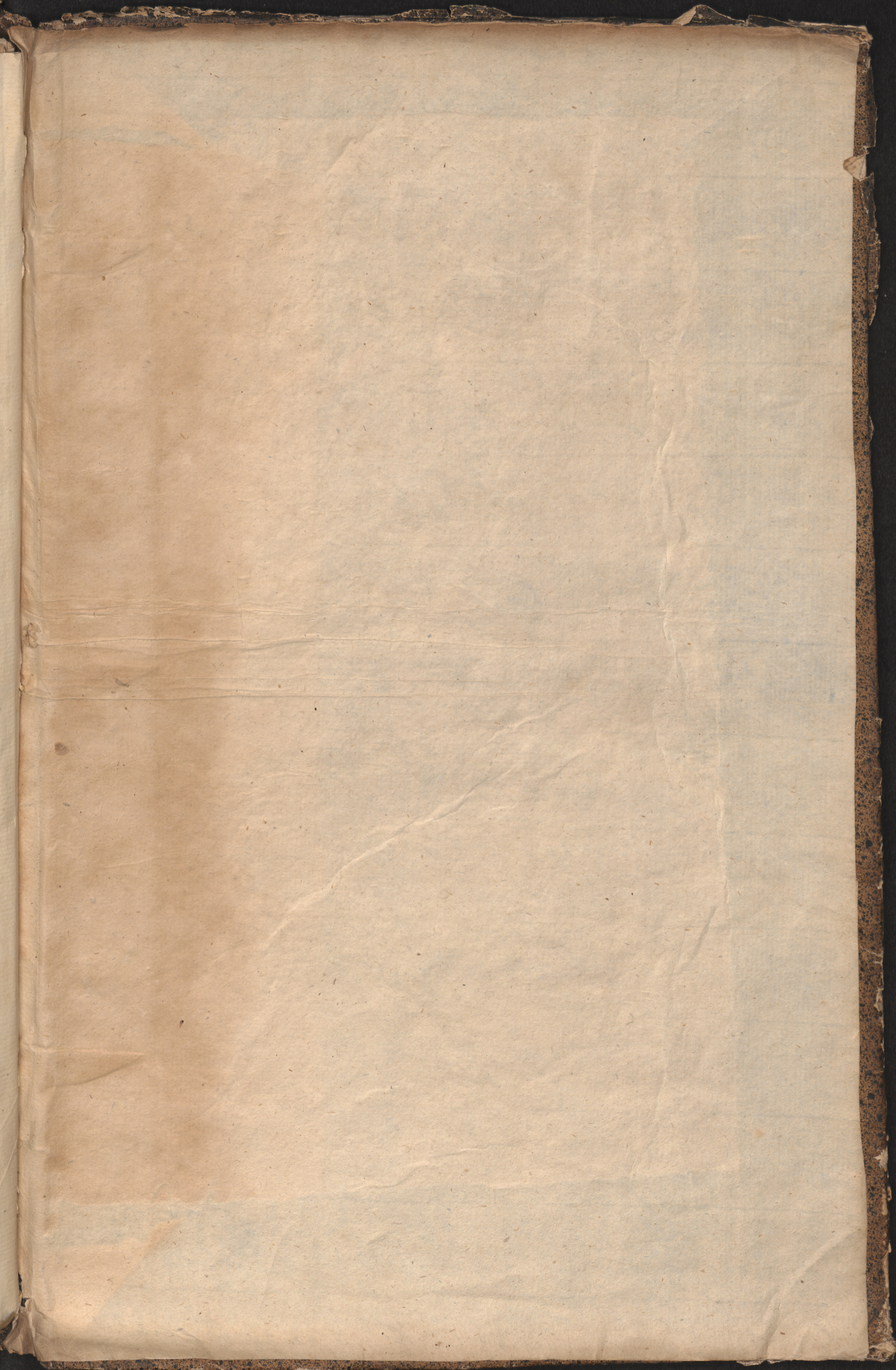
... in die hands ...

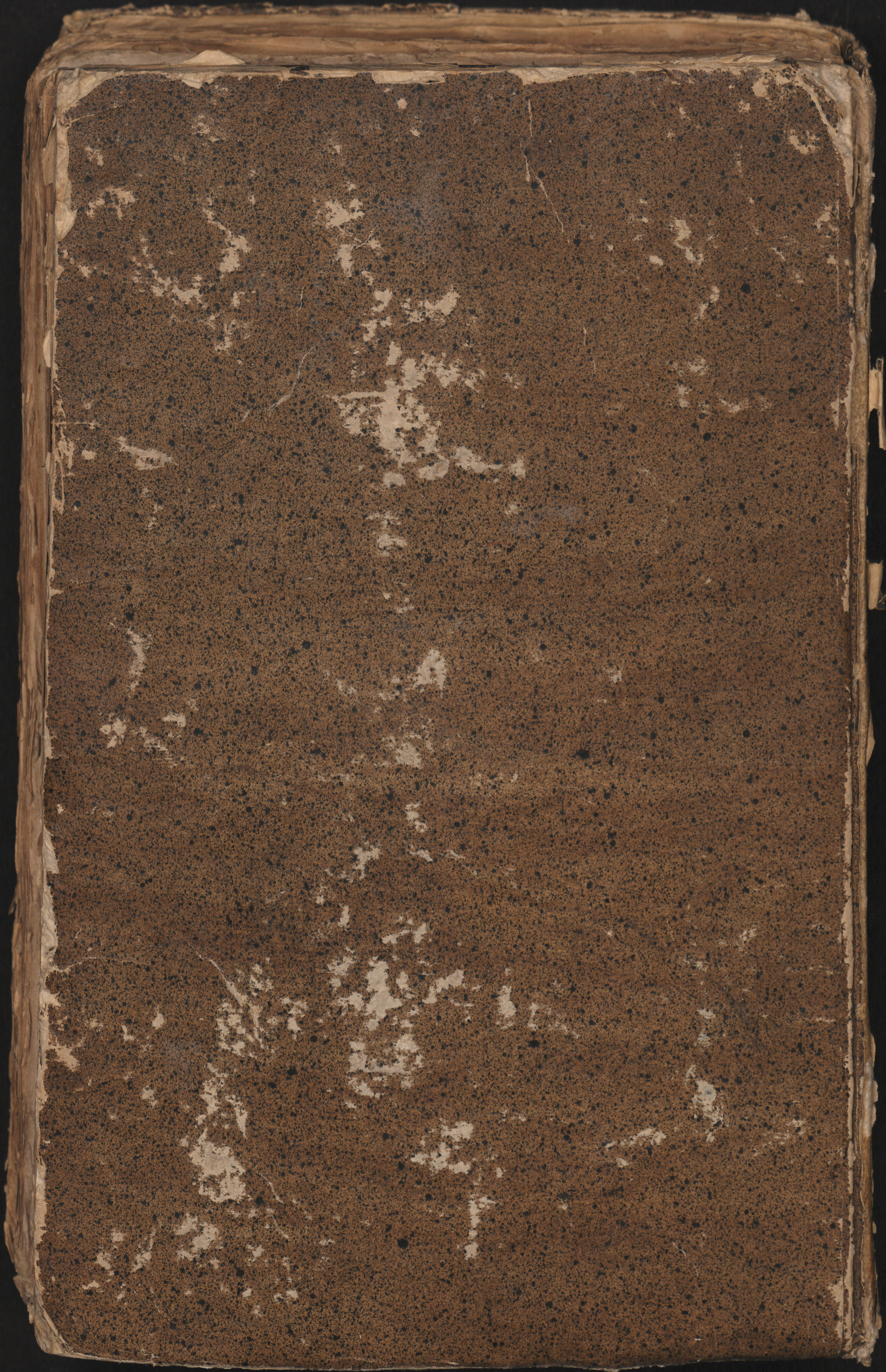


Handwritten text in a vertical column on the left side of the page.

Faint, illegible text or markings in the center-right area of the page.

*607
1693.
~~1693~~*

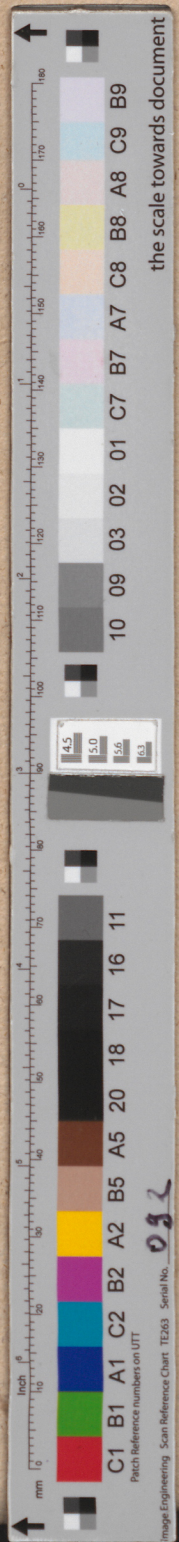




Graff vns Enaden/
Friedrich Wilhelm/ Herzog
zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rostock/ auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Einnach Wir gantz mißfällig hernemen/ was gestalt so wol Ein als Außheimliche/ in außwertigen Kriegs, Dien-
ten stehende Officiere sich in Unsern Landen einfinden/ welche in Städten und Dörffern die Junge Mannschafft an sich zu ziehen/
Theils auch gewaltsamer Weise anzunehmen/ und auß dem Lande hinweg zuführen/ sich obungehoret unternehmen/ dazu Thnen
auch etliche so wol Unser Bedienten als Land, Sassen wieder die in vorigen Jahren aufgelauffene/ und zu unterschiedlichen mablen
renovirte Edicte und expressen Verbott/ dem Bericht nach/ behülfflich seyn/ Anleitung geben/ und Anweisung thun/ auch
einige die geworbene in ihren Häusern und Höffen bergen und verahrslich halten sollen/ Wir aber einem solchen eigenthätigen/ und theils
gewaltsamen auch ernstlich verbottenen Unternehmen länger also nach zu sehen gar nicht gemeinet/ sondern auf die Conservation und Wolfsahrt
Unser Lande/ und deren Einwohner billig bedacht seyn/ solchem nach/ alle und jede fremde Werbungen/ wie die Thnahmen haben mögen/ in Un-
sern Herzog- Fürstenthümern und Landen ernstlich verbotten/ abgeschafft/ und außgehoben wissen wollen/ damit die sich in Unsern Landen auf-
haltende/ nicht allein Verhehrate/ sondern auch ledige Leute/ Junge und Alter/ beyhalten/ und also Land und Städte von Mannschafft nicht
entblößet/ und ander color und Hand- Arbeit nicht behindert werden möge. Als gebieten und befehlen Wir hienit allen und jeden Unsern
Haupte- und Amtleuten und übrigen Befehlshabern und Bedienten/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richter und Rät zu
denen Städten/ und ins gemein allen Unsern Pflichtverwandten/ Unterthanen und Angehörigen auch Fremden in Unsern Landen sich aufhal-
tenden/ in specie, denen Herbergierern und Krügeren/ auch Schulzen und Boigen/ und sonst allen/ die sich auff dem Lande und in den Städten
auffhalten/ hienit gnädig und ernstlich/ daß Sie auff und in Unsern Heimtern/ Höffen/ Städten und Dörffern/ auch in ihren Gütern und Häu-
sern keine fremde Werbungen/ sie gesehen öffend/ oder heimlich/ verstaten/ keine Hülffe/ Vorschuß und Anleitung dazu geben/ sondern/ da sie
das geringste vermercken/ solches verwehren/ in Unsern Thnahmen verbiethen/ die geworbene Mannschafft aller Orten/ sonderlich an den Pfaffen/
da sie durch müssen/ anhalten/ und nicht auß dem Lande lassen/ vielmehr solche anhero zu Unser Residenz bringen/ und samt und sonders hienit
all dastemige thun und verrichten/ was zu Statereibung solcher Werbungen/ und Beybehaltung der Unterthanen und Einwohner im
Lande nöthig/ nus- und dienlich ist; Das meinen Wir ernstlich/ und hat ein Jeder/ wie obenant/ bey Vermeidung Unser Ungnade und
schweren Straffe/ auch nach befinden bey confiscir- und Cassirung respective ihrer Dienste/ Lehn/ Saab und Güter/ als auch von Uns haben-
der Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten sich hiernach zu richten/ und für Ungelegenheit zu hüten/ denen Wir sonst mit Gnaden gewogen
verbleiben; Ubrkündlich mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insigel corroboriret. So gesehen auff Unser Fürstlichen Residenz und
und Beszung Schwerin/ den 17. Novembr. 1693.

Friedrich Wilhelm,



some of the same